



Diomedea Gleitschirmclub  
Christian Rieping  
Eickenbeck 41  
OT: Rinkerode  
48317 Drensteinfurt

Gmund, 06.04.2018 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ahlen", 59227 Ahlen**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Gleitschirmclubs Diomedea e.V. vom 15.02.2018 die Erlaubnis „Ahlen“ des DHV vom 27.02.2013 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Münster nach § 25 LuftVG für das Hängegleiter- und Gleitsegelgelände „Ahlen“ vom 08.10.1992, Aktenzeichen 53.10, zuletzt durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. am 27.03.2013 verlängert, wird verlängert.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **30.04.2023 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Diomedea Gleitschirmclubs und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schleppe auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das

Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen:

Die Gebiete, die auf dem beigefügten Lageplan östlich der rot eingezeichneten Begrenzung liegen, dürfen zum Schutz der Rohrweihe nicht überfliegen werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei

Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

#### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,- Euro erhoben.

#### V.

#### Begründung

Mit Datum des 08.10.1992 wurde durch das Regierungspräsidium Münster für die Start- und Landeflächen „Ahlen“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde diese Erlaubnis am 27.02.2013 durch den DHV verlängert.

Mit Schreiben vom 15.02.2018 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Warendorf wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 26.03.2018 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf 5 Jahre befristet erteilt wird.

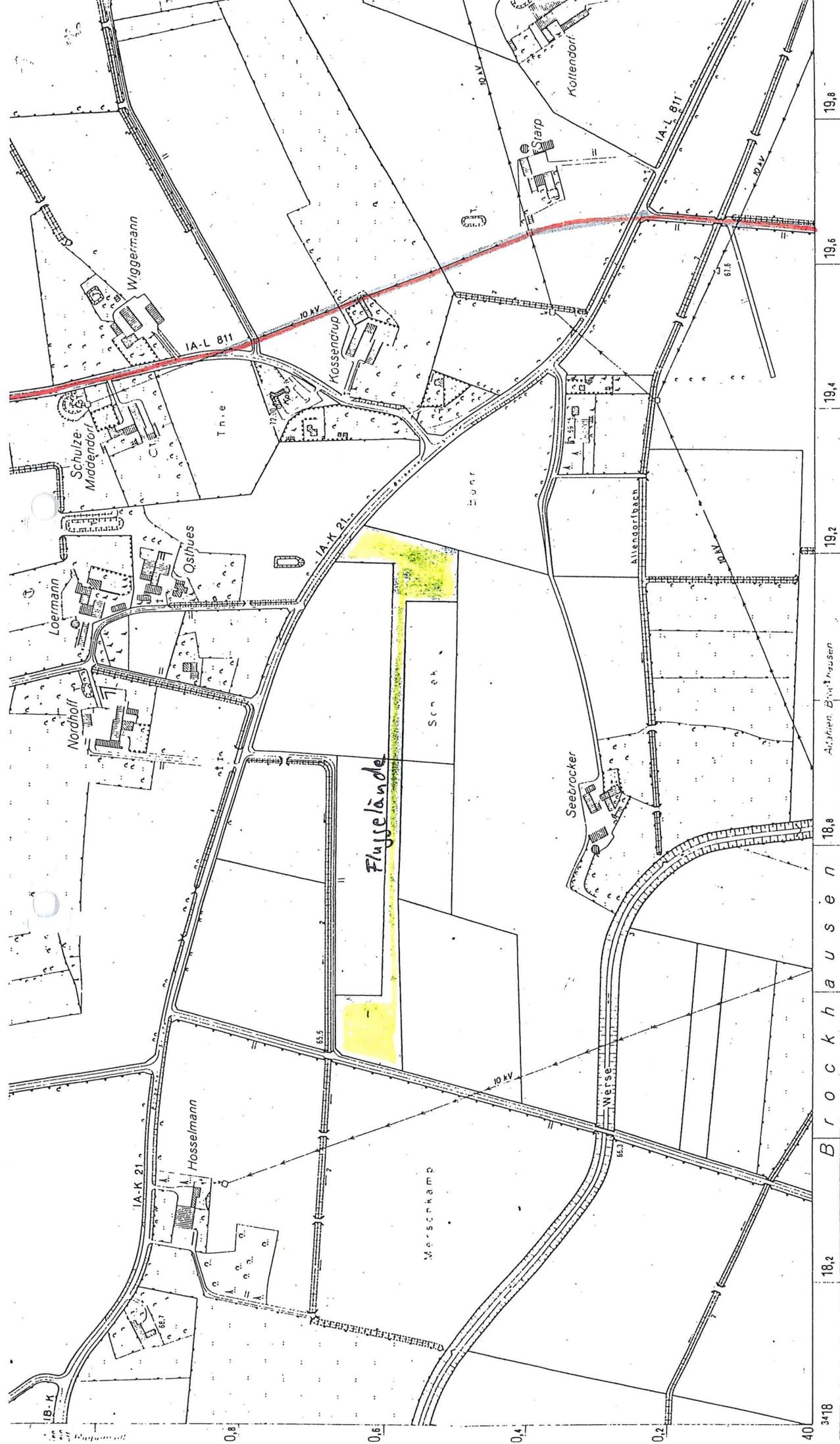
Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

#### VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb



3418 18,2 18,8 19,2 19,4 19,6 19,8

**B r o c k h a u s e n**

1:5000

0 100 200 300 400 500 m

Polische Grenzen

80

Topogr Karte 1:2  
Nr 4212

Herstellung  
Geographisches Institut der Universität Bonn

Fortführungsstand  
1984

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen  
Herausgegeben 1984

Vertrieb: Oberkreisdirektor Warendorf, Vermessungs- und Katasteramt

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung nur mit Genehmigung

3:18 Rechts 5740 Hoch  
Rothain West